



Freitag, 21. Juli 2006

IG-Positionen zur Ausgliederung

Einleitung

Selbstverständnis der IG

Die Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs (IG) versteht sich – nicht erst seit den Aktivitäten in der Stadionfrage – als „Gewerkschaft der Fans“ und in dieser Rolle als konstruktiv-kritischer Partner des Vereins. Zu diesem Selbstverständnis der IG gehört auch eine differenzierte Auseinandersetzung der IG mit den veröffentlichten Argumente, die durch verschiedene Vereinsgremien im Zusammenhang mit der Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs genannt werden.

Vorauszuschicken ist, dass es seit dem Frühjahr 2006 verschiedene Gespräche zwischen den Gremien der Alemannia und Vertretern der IG über die beabsichtigte Ausgliederung gab. In diesem Zusammenhang konnten die organisierten Fans verschiedene Gesichtspunkte und Impulse in den Diskussionsprozess einbringen, die – so glauben wir – die jetzt vorgestellten Eckpunkte der möglichen Gründung einer GmbH für den Lizenzspielbetrieb positiv beeinflusst haben.

Worum geht es konkret?

Die Alemannia plant, auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 14. August 2006 die Gründung einer GmbH, in der fortan die Lizenzspielerabteilung geführt wird. Unter „Lizenzspielerabteilung“ ist dabei der Spielbetrieb der Bundesligamannschaft, der ersten Amateurmansschaft (U 23) sowie der Jugendmannschaften der Altersklassen U 19 bis U 13 zu verstehen.



Die Motive des Vereins hat eine aus drei Vorstandsmitgliedern der IG (Achim Foki, Hans Libotte und Rolf Gerwert) bestehende und zusätzlich durch zwei beratende IG-Mitglieder (Dirk Heinhuis und Jürgen Frantzen) ergänzte Arbeitsgruppe untersucht und auf den folgenden Seiten bewertet. Im Ergebnis wurde jedoch auf eine konkrete Beschlussempfehlung „pro“ oder „contra“ Ausgliederung verzichtet, da es Aufgabe des einzelnen Vereinsmitglieds sein muss, die einzelnen Argumente für sich zu gewichten. Dass es unterschiedliche Wertungen der Argumente gibt, haben wir innerhalb der Arbeitsgruppe selbst erlebt. Von tendenzieller Zustimmung über „der Kopf sagt ja, aber das Herz nein“ bis hin zur Ablehnung sind alle Meinungen in der IG-Arbeitsgruppe vertreten. Wir denken dennoch, dass dieses Papier interessierten Mitgliedern als Hilfestellung dienen kann.

Sofern sich nach der Veröffentlichung des Ausgliederungs- und des Gesellschaftsvertrags weitere Ansatzpunkte einer IG-Stellungnahme ergeben, werden weitere Informationen der Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs zu diesem so außerordentlich wichtigen Thema in der Alemannia-Geschichte folgen.

Und noch ein Hinweis:

Gerade in Fragen des Vereins- und Gesellschaftsrechts gibt es umfangreiche juristische Literatur sowie eine breite Rechtsprechung. Diese liegt der IG zum Teil vor und kann bei Bedarf auch eingesehen werden, wenn es der Beschlussvorbereitung dient. Mit diesem Papier ist bewusst darauf verzichtet worden, diese Literatur zu ersetzen oder gar zu ergänzen. Den Verfassern ging es ausschließlich darum, die wesentlichen Argumente in einer kurzen – und daher auch lesbaren – Form darzustellen.



Ausgliederungsgründe des Vereins

Ehrenamtlichkeit der Vereinsführung, professionelle Strukturen einer Gesellschaft

Nach dem Vereinsrecht (§ 26 BGB) ist allein der Vorstand berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Daran ändert dem Grunde nach auch die Beschäftigung hauptamtlichen Personals der Geschäftsstelle nichts. Die Vertretung des Vereins bleibt auch dann Sache des Vorstands. Angesichts von mittlerweile deutlich über 8.500 Mitglieder und der zunehmenden Bedeutung des Vereins mit beträchtlichem Finanzvolumen hat das Arbeitsaufkommen des ehrenamtlich amtierenden Vereinsvorstands ein nebenberuflich kaum noch zu stemmendes Volumen erreicht.

Die Gründung einer GmbH ermöglicht eine hauptamtliche Steuerung, da die Rechtsform der GmbH die gesetzliche Vertretung durch einen oder mehrere Geschäftsführer ermöglicht.

| Beurteilung durch die IG-Arbeitsgruppe | |
|--|--|
| „pro“ | „contra“ |
| Die inhaltlichen Gründe sind nachvollziehbar; ein Verein der Größenordnung und des Finanzvolumens der Alemannia ist ehrenamtlich kaum noch zu steuern. Die Beschäftigung der Vorstandsmitglieder insbesondere mit operativen Tätigkeiten nimmt überhand; für die Formulierung strategischer Zielsetzungen bleibt zunehmend weniger Zeit. | Zur Installierung hauptamtlicher Strukturen bedarf es nicht der Gründung einer GmbH (oder einer anderen Kapitalgesellschaft). Die Vereinssatzung enthält bereits jetzt die Möglichkeit hauptamtlicher Vorstandsmitglieder. Es wäre denkbar, ein gewähltes Vorstandsmitglied hauptamtlich einzusetzen und hierüber die Vertretung des Vereins ohne die Nachteile ehrenamtlicher Strukturen vorzunehmen. |

Haftung der Vorstandsmitglieder

Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder müssen für evtl. Versäumnisse Dritter (z.B. der Geschäftsstelle) mit ihrem Privatvermögen haften; angesichts des zunehmenden Finanzvolumens des Vereins sind derartige Haftungsrisiken für die Vorstandsmitglieder nicht tragbar. Eine Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in eine Rechtsform der GmbH beschränkt die Haftung auf das Kapital der Gesellschaft und minimiert das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder.



| Beurteilung durch die IG-Arbeitsgruppe | |
|--|---|
| „pro“ | „contra“ |
| <p>Das Argument an sich ist nachvollziehbar.</p> | <p>Das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder ist wenig praxisrelevant, da nur bei ausgesprochenem Fehlverhalten (z.B. im Fall der Insolvenzverschleppung) die Haftung ins Privatvermögen greift. In der Vergangenheit gab es weder bei der Alemannia noch in anderen Vereinen uns bekannte Fälle, in denen haftungsrechtlich auf Vorstandsmitglieder zurückgegriffen wurde.</p> <p>Im Übrigen „diszipliniert“ das Haftungsrecht die Vorstandsmitglieder eines Vereins zu verantwortlichem Handeln.</p> |

Wenig hilfreich und sachlich ist sicherlich der Hinweis in der Vereinsinformation, dass „bei Beibehaltung der heutigen Struktur die Vorstandsmitglieder nicht bereit wären, die Verantwortung und das Risiko weiter zu tragen. Zukünftig würden sich wohl nur noch ahnungslose Laien oder geltungsbedürftige Egozentriker für einen ehrenamtlichen Vorstandsposten zur Verfügung stellen.“ Hierdurch werden einerseits die Mitglieder unnötig unter Druck gesetzt, der Ausgliederung nur deshalb zuzustimmen, weil ansonsten der Verlust des derzeitigen Präsidiums droht. Und andererseits würde die Kandidatur möglicher anderer Vorstandsmitglieder in einer Vereinsstruktur unnötig belastet, weil der Eindruck entsteht, diese seien Laien und/oder Egozentriker und nicht aus ideellen und ehrenwerten Gründen zur Übernahme verantwortlicher Vereinspositionen bereit.

Im Übrigen haben die Mitglieder des aktuellen Vorstands mit ihrer Wahl im Januar 2006 nicht ausdrücklich erklärt, nur für den Fall einer späteren Ausgliederung zur Verfügung zu stehen. Eine transparente Vorstellung im Rahmen der damaligen Jahreshauptversammlung hätte diese Information zum Inhalt haben müssen.



Gemeinnützigkeit

Bei Auslagerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bleibt die Gemeinnützigkeit der anderen und so genannten ideellen Vereinsabteilungen definit gewahrt. Das Motiv gewinnt an Gewicht, weil seit einiger Zeit steuerpolitisch die Frage diskutiert wird, kompletten Vereinen (auch mit den ideell tätigen Abteilungen) die Gemeinnützigkeit zu entziehen, wenn einzelne Abteilungen überwiegend wirtschaftlich tätig sind.

| Beurteilung durch die IG-Arbeitsgruppe | |
|--|--|
| „pro“ | „contra“ |
| Das Argument ist nachvollziehbar und verständlich. Allerdings sind die monetären Auswirkungen beim Entfall der Gemeinnützigkeit nicht beziffert. | Eine Änderung der Steuergesetzgebung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit liegt bisher lediglich im Bereich des Möglichen. Die Frage wird nur diskutiert; entsprechende gesetzgeberische Initiativen liegen bislang nicht vor. Ob, wann und mit welchen Auswirkungen ein Verlust der Gemeinnützigkeit der nichtwirtschaftlich agierenden Vereinsabteilungen droht, ist derzeit nicht ansatzweise bekannt. |

Es ist übrigens unwahr, dass der Verlust der Gemeinnützigkeit zur Löschung eines Vereins im Vereinsregister des Amtsgerichts führt. Hiervon wäre lediglich die Gemeinnützigkeit, nicht aber die Existenz des Vereins berührt (Kurzformel: ein eingetragener Verein ist nicht automatisch ein gemeinnütziger Verein).

Ergänzung:

Alemannia plant, die Ausgliederung bis zum 31. August vorzunehmen. Hintergrund des engen Zeitfensters ist, dass dem Verein eine lediglich bis zu diesem Zeitpunkt befristete Erklärung des Finanzamts vorliegt, dass die von der DFL geforderte Einlage in Höhe von 2,5 Mio. Euro steuerfrei in die GmbH erfolgen könne. Bei einer Ausgliederung nach dem 31. August wäre eine erneute Prüfung durch das Finanzamt erforderlich. Ob die erforderliche Einlage auch zu einem späteren Zeitpunkt noch steuerfrei wäre, ist nicht sicher. Ggf. würden bei einer Auslagerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlende Steuern in einer Höhe von rund 1,3 Mio. Euro fällig.



| Beurteilung durch die IG-Arbeitsgruppe | |
|--|--|
| „pro“ | „contra“ |
| Das Argument ist nachvollziehbar und verständlich. | Ob eine zukünftige Ausgliederungsentscheidung des Vereins die beschriebenen steuerlichen Konsequenzen hat (1,5 bis 1,6 Mio. Euro Körperschafts- bzw. Gewerbesteuer), ist heute nicht absehbar. |

Auswirkungen bei einer evtl. Insolvenz der Profiabteilung

Bei einer möglichen Insolvenz der in eine GmbH ausgegliederten Profiabteilung bleibt der Hauptverein unberührt. Die mit ausgelagerten Jugendmannschaften (U13 bis U19) sowie die erste Amateurmansschaft (aktuell Oberliga) könnten in diesem Fall in den Verein zurückkehren. Eine Insolvenz der im Verein verbleibenden Profiabteilung würde den Bestand des Vereins dagegen insgesamt gefährden.

| Beurteilung durch die IG-Arbeitsgruppe | |
|---|--|
| „pro“ | „contra“ |
| Das Argument ist absolut nachvollziehbar und verständlich. Allerdings ist zu fordern, dass dem Verein trotz ausgegliederter Profiabteilung die Wahrnehmung und Weiterentwicklung seines sonstigen Sportbetriebs (z.B. der Volleyballabteilung und der nicht ausgegliederten Jugendfußballmannschaften) möglich ist. Außerdem muss im Fall einer Insolvenz der ausgegliederten Profifußballabteilung die Finanzierung einer konkurrenzfähigen Amateur- und Jugendfußballabteilung realisierbar sein. | Kein „contra“, sondern ergänzende Forderungen (unter „pro“ genannt) zur Entwicklung und Förderung des nicht ausgegliederten Sportbetriebs. |



Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen

Eine nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wirtschaftende GmbH kann aus erwirtschafteten Gewinnen Rücklagen bilden und diese in der Bilanz ausweisen. Insofern wären evtl. Gewinnrücklagen auch für andere Zwecke (z.B. zur Finanzierung des Vereins oder bestimmter Projekte, z.B. des Stadionprojekts) verwendbar. In der Rechtsform eines Vereins erwirtschaftete Gewinne sind vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit problematisch.

| Beurteilung durch die IG-Arbeitsgruppe | |
|---|--|
| „pro“ | „contra“ |
| Das Argument ist richtig und nachvollziehbar. Eine Gewinnvermeidung bei positivem Jahresergebnis nur vor dem – ehrenwerten – Hintergrund der Gemeinnützigkeit fördert kein wirtschaftliches Denken und Handeln. | Es kann nicht vordringliches Ziel einer Profifußballabteilung sein, Gewinne zu erwirtschaften und hiervon Rücklagen zu bilden. Die Zielsetzung muss eine sportliche bleiben und darf keine betriebswirtschaftliche werden. |

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass es einen inhaltlich-thematischen Zusammenhang zwischen dem Votum der Mitgliederversammlung über die Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und dem Stadionprojekt nicht gibt. Dies wurde der IG in verschiedenen Gesprächen durch Gremienvertreter des Vereins ausdrücklich bestätigt. Es gibt bestenfalls das „Finanzierungsargument“, mögliche und heute nicht bekannte zukünftige Gewinne des ausgegliederten Lizenzspielerbereichs für Zwecke des Stadionbaus verwenden zu können.

Des Weiteren wäre auch ein Verein in der Lage, über eine erhöhte Kostenbeteiligung einen Finanzierungsbeitrag für ein Stadionprojekt zu leisten.



Diskussionsbedarf über die Ausgliederungsgründe hinaus

Unabhängig von der sachlich-inhaltlichen Bewertung der durch den Verein in die Diskussion gebrachten Argumente hält die IG folgende bisher nicht genannte Aspekte für wichtig und fordert ihre Einbeziehung in den Entscheidungsfindungsprozess:

- Sowohl der Ausgliederungs- als auch der Gesellschaftsvertrag müssen den Mitgliedern deutlich vor der Jahreshauptversammlung, spätestens aber bis Ende Juli, zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vereinsräumen reicht nicht aus, den Mitgliedern ausreichende Gelegenheit zu ihrer eigenen Beschlussvorbereitung zu geben.
- Die Mitgliederversammlung muss (wieder) der Souverän des Vereins werden. Damit diese Forderung erreicht wird, bedarf es verschiedener Satzungsänderungen, die Personalvorschlagsrechte von Einzelmitgliedern und transparente Auswahlverfahren vorschlagsberechtigter Gremien zum Inhalt haben.
- Im Fall einer Gründung der GmbH bedarf es klar definierter Aufsichtsstrukturen, die einen möglichst großen Einfluss von Mitgliederinteressen wahren und diese auch auf die Arbeit der Gesellschaft ausdehnen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mitgliedsbeiträge weiterhin dem Verein zur Finanzierung seiner gemeinnützigen und ideellen Ziele zur Verfügung stehen. Eine Abführung von aus Mitgliedsbeiträgen finanzierten Mitteln an die GmbH ist auszuschließen. Die GmbH hat sich selbst aus ihren eigenen laufenden wirtschaftlichen Aktivitäten zu finanzieren. Dies beinhaltet auch die Forderung, dass es – über die Einlage bei Gründung der Gesellschaft hinaus – keine weiteren finanziellen Transfers des Vereins an die GmbH geben darf.
- Erforderliche oder aus sonstigen Gründen angestrebte Kapitalerhöhungen der Gesellschaft (in welcher Form auch immer; gemeint sind hier also nicht ausschließlich die Übertragung von Finanzmitteln, sondern auch aktivierungsfähiger Rechte) bedürfen ebenfalls einer qualifizierten Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass die so genannte 50-plus-1-Regelung, die verhindern soll, dass fremde Kapitalgeber die Mehrheit an ausgegliederten Profifußballabteilungen erlangen können, als nicht EU-konform gekippt wird.
- Der zur Gründung der GmbH erforderliche Gesellschaftervertrag muss mit sehr qualifizierter Mehrheit (mindestens: Zweidrittelmehrheit, besser: Dreiviertelmehrheit) durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Gleiche qualifizierte Mehrheiten der Mitgliederversammlung benötigen etwaige zukünftige Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

- Zu diskutieren ist die Frage, in welchem Umfang der ausgegliederte wirtschaftliche Sportbetrieb noch Nutznießer von Spenden sein kann. Da die GmbH ausschließlich nichtideelle Ziele verfolgt und demnach keinen gemeinnützigen Charakter hat, sind steuerlich abzugsfähige Spenden nicht mehr möglich.

Der Vorstand der Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fan-Clubs

Achim Foki
Sprecher
Tel.01778257868

Hans Libotte
Kassierer

Rolf Gerwert
2.Kassierer

Juliane Pia
Mitglieder